

# RS Vwgh 1987/4/27 86/12/0243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1987

## Index

L24007 Gemeindebedienstete Tirol

63/01 Beamten-Dienstrechtsgezetz

## Norm

BDG 1979 §56 Abs2 impl;

GdBG Innsbruck 1970 §22;

## Rechtssatz

Die Vermutung der Befangenheit des Beamten in Ausübung des Dienstes darf nicht nur in bezug auf die vom Beamten konkret ausgeübten Tätigkeiten beurteilt werden. Vielmehr hat die Behörde vom Aufgabengebiet der zuständigen Organisationseinheit auszugehen und auch die gerade bei einer kleinen Organisationseinheit notwendige Anpassungsfähigkeit bei Ausfällen oder außerordentlichen Arbeitsanfällen in ihre Überlegungen miteinzubeziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120243.X02

## Im RIS seit

21.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)